

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmung (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Mit Schreiben vom 30. November 2011 erklärte Barbara Gysi, Wil, infolge Wahl in den Nationalrat per sofort ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Barbara Gysi wurde als Vertreterin der Liste Nr. 5 (SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften) des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Daniel Baumgartner, Flawil, erklärte sich mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Daniel Baumgartner, Schulleiter HPS Flawil, Bogenstrasse 83, 9230 Flawil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär